

# Zum Einblick in die Unterlagen mit den vollständigen Kartenauszügen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Bauplanung und Bauordnung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Schorfheide.

# Gemeinde Schorfheide Bebauungsplan Nr.705 "Böhmerheide"

2. Änderung 2. November 2011

Gemarkung Groß Schönebeck,

Flur 11, Flurstücke 11/1,11/2, 49-52, die Flur 12, Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 3, 5-9/2, 11-16, 18 teilw., 19, 20/1, 20/2, 21, 23, 25-31, 33-37, 40-42, 44-76, 474-476 (ait 77), 78-86, 88/1, 89, 91, 93-95, 97-100, 101/1, 101/2, 102, 103, 105-111, 121, 122, 125-145, 150-153, 157-173, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 177, 178, 179/1, 179/2, 180/1-180/3, 185-194, 196/1-196/3, 197/3, 197/6-197/16, 197/19, 197/23-197/47, 472-473 (alt 198), 199, 477-479 (alt 200), 480-481 (alt 201), 202-204, 205/1, 205/2, 206/1, 206/2, 207-213, 216-223, 225, 226, 228-232, 235, 236, 241, 268-275, 277-281, 284, 285, 287-289, 291, 293, 294, 296-298, 302-339, 341-343, 346-350, 352-368, 370,371, 373-377, 379-385, 387-389, 390 tlw., 391, 393-400, 402-406, 408-411, 416-433, 438-442, 446-449, 450 tlw., 451, 452, 454 (alt 32/2), 455, 456, 458-460, 462-465, 534 und die Flur 13, Flurstücke 2,16,18-21, 23-33, 34/1, 34/2, 100-101 (alt 35/1), 35/2, 36-39, 42, 43, 46-50, 52/1-52/3, 53, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57 tlw., 77, 79-87, 89-93, 94 tlw., 95 und 97-99

# Zeichenerklärung

# 1. Art und Maß der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Sondergebiete, die der Erholung dienen SO (§ 10 BauNVO) Wo - Wochenendhausgebiet

GRZ Grundflächenzahl

maximal zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser (inklusive Terrassen)

II Zahl der Vollgeschosse

#### 2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

--- Baugrenze

nur Einzelhäuser zulässig

## 3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich/ Anlieger frei)

Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich/ Anlieger frei)

- - Hauptwanderweg

### 4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Badeplatz

private Grünfläche

### 5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

### 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Einzelbäumen

Umgrenzung / Kennzeichnung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung / Kennzeichnung von Flächen mit Bindungen für ••••• Beflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

# 7. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet "Obere Havelniederung"

Bodendenkmalbereich

geschützes Biotop (§ 32 BbgNatSchG)

# Flurstücks- / Flurgrenzen und -nummern

48.7 Höhenpunkte über NHN

Böschung

# 9. Sonstige Planzeichen

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

% Bemaßung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Textliche Festsetzungen

# 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO I.V. § 1 Abs. 6 und Abs. 10 BauNVO) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Für den Bestand an Wochenendhäusern in den festgesetz-

ten Allgemeinen Wohngebieten wird von den Ausnahmemöglichkeiten des § 1 Abs. 10 BauNVO Gebrauch gemacht. Somit sind zulässig: die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und

sportliche Zwecke. 4. Erweiterungen und Erneuerungen vorhandener Wochenendhäuser. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

3. Erweiterungen und Erneuerungen vorhandener sonstiger baulicher

Sondergebiet Wochenendhausgebiet (§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO) In den festgesetzten Sondergebieten Wochenendhausgebiet (SO Wo) sind zulässig: 1. Wochenendhäuser als Einzelhäuser,

2. Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Sondergebieten Wochenendhausgebiet (SO Wo) bezieht sich die Festsetzung der Größe der Grundfläche (GR) ausschließlich auf die Hauptanlage. Die GR schließt Terrassen mit ein. Gem. § 16 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass im gesamten Sondergebiet Wochenendhausgebiet Kellergeschosse nicht zulässig sind.

2a Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB) Ausnahmsweise kann bei bestehenden Grundstücken im allgemeinen Wohngebiet (WA), die kleiner als 600 m² sind, eine überbaubare Grundfläche von maximal bis zu 180 m² zugelassen werden, wenn gleichzeitig eine maximale GRZ von 0,4 nicht überschritten wird und der Grünausgleich des zusätzlichen Eingriffs nachgewiesen wird.

3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Die Überbauung der Grundstücke ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Errichtung von Garagen i. S. des § 12 BauNVO ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. 3a Grundstücksgröße (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 BauGB) Sowohl im allgemeinen Wohngebiet als auch im Wochenend-

4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die Fläche A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die Fläche B ist mit einem Leitungsrecht für die Stromversorgung (über private Grundstücke) zu belasten. Die Fläche C (private

hausgebiet darf die Größe der Baugrundstücke 800 m² nicht

Zufahrt) ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Leitungsträger zu

5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

# Vermeidungsmaßnahmen

V1: Bodenversiegelung Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten sowie sonstigen Erschließungsflächen nur im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen sind nicht

V2: Pflanzfestsetzungen
Anpflanzungen von Bäumen sowie Sträuchern und Feldgehötzen sind
mit heimischen, standortgerechten Baum- und Strauchgruppen gemäß
Empfehlungen laut Pflanzlisten durchzuführen.

E1: Baumersatzpflanzungen für Flächenversiegelung Für die Baugrundstücke der Flur 12, Flurstücke 2/2, 3, 13, 20/1, 20/2, 21, 77 tlw., 95, 97, 101/2, 135, 137, 144, 145, 168, 169, 170, 171, 172, 73, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 187, 197/46, 203, 225, 236, 272, 274 296, 315, 319, 321, 324, 327, 381, 410, 420, 459 und 460 sowie der

Flur 13, Flurstücke 23 und 24 der Gemarkung Groß Schönebeck wird Je angefangener 28 m² zusätzlich versiegelter Fläche ist 1 Jungbaum (14-16 cm Stammumfang) auf den Baugrundstücken selbst oder auf den im Plangebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen anzupflanzen.

#### Ausgleichsmaßnahmen A2: Baumersatzpflanzungen für Baumverluste Je Altbaum mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (in 1,30 m Höhe gemessen), der aus Gründen der Baufreiheit gefällt werden muss, ist 1 Jungbaum (14-16 cm Stammumfang) auf den Baugrundstücken oder den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen anzupflanzen.

A2(a): Anlage straßenbegleitender Baumreihen Auf den mit A2(a) gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Baumreihen mit einem Abstand von 10 bis 12 m zwischen den Stammmitten

A2(b): Bepflanzung von Uferbereichen am Kuhpanzsee Auf der mit A2(b) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind innerhalb der gehölzfreien Abschnitte Bäume anzupflanzen.

A2(c): Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche Auf der mit A2(c) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Baumgruppen mit insgesamt 15 Bäumen anzupflanzen.

Außerhalb des Plangebiets zu sichernde Ausgleichsmaßnahmen Die Verlügungsberechtigungen zur Durchführung der Ausgleichsmaß-nahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden durch die Gemeinde Schorfheide nachgewiesen.

A1: Entsiegelung von Flächen Auf dem Flurstück 41/1 der Flur 19 der Gemarkung Groß Schönebeck sind folgende Maßnahmen durchzuführen: Rückbau Unterkunftsgebäude Nr. - Rückbau Unterkunftsgebäude Nr. 2 - Rückbau Unterkunftsgebäude Nr. 3

 Rückbau Großgarage Nr. 6.2
 Entsiegelung der Ortbetonflächen. A3: Entwicklung von Trockenrasenflächen Auf dem Flurstück 520 der Flur 13 der Gemarkung Finowfurt (Fläche 5) sind auf 800 m² Fläche die vorhandenen Sträucher zu roden. Der Boden ist um eine ca. 50 cm Schicht abzutragen. Die Fläche ist abschließend der freien Sukzession zu überlassen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets ist das Vorhandensein von Bodendenkmalen möglich. Wer Bodendenkmale entdeckt, muss dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der unteren

# Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S 466) geändert worden ist Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58, BGBI. III 213-1-6), die durch Artikel2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBI. I/08, [Nr. 14], S. 226). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBI. I/10, [Nr. 39])

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBI. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI. I/10, [Nr.28])

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragberkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat am 28.04.2010 unter der Beschlussnummer BA/0162/10 die 2. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Böhmerheide" beschlossen. Der Beschluss wurde am 30.04.2010 im Amtsblatt für die Gemeinde

Schorfheide ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB))

# Satzungsbeschluss Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der

Planzeichnung und dem Textlichen Festsetzungen, wurde am 02 M 2014 von der Gemeindevertretung mit schlussnummer BA/ 0346/44 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der

Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen als Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann eingesehen am 18.11.2011 m Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen 215 Absatz 1 BauGB) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 5 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 18 11 2011n Kraft getreten.

Gemeinde Schorfheide

Erzbergerplatz 1

16244 Schorfheide

Prenunterage BBP Nr. 5 ,Botmemeide\* 1. Anderung worn 17 Oktober 2008

Datum: 2. November 2011 Maßstab: 1: 2.000 (im Original) (siehe Maßstabsleiste)